



An den Grossen Rat

18.5351.02

BVD/P185351

Basel, 20. Februar 2019

Regierungsratsbeschluss vom 19. Februar 2019

Motion Christian C. Moesch und Konsorten betreffend „Sicherheit für die Kindergarten-Kinder, Verkehrssignalisation/-markierung auf öffentlichen Strassen im Umkreis von Kindergärten“ – Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 20. Dezember 2018 die nachstehende Motion Christian C. Moesch dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„Es ist hinlänglich bekannt und auch absolut Usus, dass in der direkten Umgebung von Schulen auf Kantonsgebiet die Strassenverkehrsteilnehmer mit Strassenschildern darauf hingewiesen werden, dass dort mit einer grösseren Anzahl von Kindern und Jugendlichen auf den Trottoirs aber auch auf der Strasse selber zu rechnen ist. In gewissen Fällen bestehen neben der Warn-Signalisation bei Schulen auch Tempo-30-Zonen.

Diese Massnahmen sind selbstredend äusserst begrüssenswert und sollen selbstverständlich weiterhin aufrechterhalten und situativ auch ergänzt werden.

Allerdings muss auch festgehalten werden, dass diese Massnahme - wie erwähnt - ausschliesslich auf Schulhäuser zutrifft.

Eine zahlenmässig bedeutende Gruppe von Kleinkindern kann jedoch aktuell nicht darauf zählen, dass die Verkehrsteilnehmer explizit Kenntnis von ihrer Anwesenheit neben oder je nach dem auch auf der Strasse erhalten.

Kindergärten sind im Kantonsgebiet in wesentlich grösserer Zahl vorhanden und heterogener verteilt als Schulhäuser. Die Wege der Kinder führen selten direkt und ausschliesslich auf dem Trottoir von zu Hause in den Kindergarten. Die Kinder und ihre Eltern werden dennoch richtigerweise dazu angehalten, ihre Kindergarten-Kinder den Weg allein zurücklegen zu lassen. (Die Polizei macht auch Kindergartenbesuche, um die Kinder in dieser Selbständigkeit weiter zu unterstützen.) Es macht daher Sinn, die Verkehrsteilnehmer gerade auch in der Nähe von Kindergärten auf das hohe Aufkommen an Kindern neben oder eben auch auf der Strasse vor und nach Unterrichtsende aufmerksam zu machen.

Um die Sicherheit von Kindern im Umkreis von Kindergärten zu erhöhen, fordern die Motionäre den Regierungsrat auf, mittels grosszügiger Strassenmarkierung sowie Verkehrsschildern die Strassenverkehrsteilnehmer in genügender Weise auf die Anwesenheit von Kindern in unmittelbarer Umgebung hinzuweisen. Die Umsetzung hat innerhalb von längstens zwei Jahren zu erfolgen.

Christian C. Moesch, Lisa Mathys, Balz Herter, Patricia von Falkenstein, Joël Thüring, Barbara Wegmann, Jeremy Stephenson, Katja Christ, Michelle Lachenmeier, Andreas Zappalà, Luca Urgese, Andrea Elisabeth Knellwolf, Sebastian Kölliker, Eduard Rutschmann, Pascal Pfister, Raoul I. Furlano, Beat Braun, Jürg Stöcklin, Mark Eichner, Christian von Wartburg, Kaspar Sutter, Erich Bucher, Edibe Gölgeli, Olivier Battaglia, Alexandra Dill, Daniel Spirgi“

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 Abs. 1 und 2 GO bestimmen Folgendes:

¹ In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

^{1bis} In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.

² Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.

³ Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Die Motion ist sowohl im Kompetenzbereich des Grossen Rates wie auch in demjenigen des Regierungsrates zulässig. Ausserhalb der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung (vgl. § 42 Abs. 2 GO) ist der betroffene Zuständigkeitsbereich somit keine Voraussetzung der rechtlichen Zulässigkeit. Die Frage nach der Zuständigkeit ist im Rahmen der inhaltlichen Umsetzung eines Motionsanliegens aber von entscheidender Bedeutung, da sie die Art der Umsetzung vorgibt. Es gilt, das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Grosse Rat und Regierungsrat zu beachten, denn beide sind gestützt auf das Legalitätsprinzip an Erlasse gebunden, die die Entscheidungsbefugnisse auf die Staatsorgane aufteilen. Je nach betroffenem Kompetenzbereich richtet sich die Umsetzung entweder nach § 42 Abs. 1 GO oder nach § 42 Abs. 1^{bis} GO. Liegt die Motion im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, wird sie mit einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussvorlage erfüllt (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, die auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates zielt, wird mit einer Verordnungsänderung respektive mit einem anderen Mittel der Exekutive erfüllt (§ 42 Abs. 1^{bis} GO), oder aber dem Grossen Rat wird ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Kompetenzverteilung zugunsten des Grossen Rates verändert (§ 42 Abs. 1^{bis} Satz 2 GO).

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, im Umkreis von Kindergärten mittels grosszügiger Strassenmarkierungen sowie Verkehrsschildern die Strassenverkehrsteilnehmer in genügender Weise auf die Anwesenheit von Kindern in unmittelbarer Umgebung hinzuweisen.

Die Kantone sind nach Art. 3 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01) befugt mittels Signale und Markierungen für bestimmte Strassen Fahrverbote, Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen zur Regelung des Verkehrs zu erlassen. Im Bereich der für Motorfahrzeuge oder Fahrräder offenen Strassen dürfen jedoch nur die vom Bundesrat in der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21) vorgesehenen Signale und Markierungen verwendet und nur von den zuständigen Behörden oder mit deren Ermächtigung angebracht werden (Art. 5 Abs. 3 SVG). Auf der Fahrbahn selbst dürfen grundsätzlich nur Richtungsangaben sowie die ebenfalls in der SSV vorgesehenen Aufschriften angebracht werden. Das Eidgenössische Departements für Umwelt, Verkehr,

Energie und Kommunikation (UVEK) kann zusätzlich besondere Markierungen vorsehen, namentlich zur Verdeutlichung von Signalen oder zum Hinweis auf besondere örtliche Gegebenheiten (Art. 72 Abs. 3 SSV). Welche Behörde für die Anordnung, Anbringung und Entfernung von Signalen und Markierungen zuständig ist, bestimmt das kantonale Recht (Art. 1 Abs. 2 lit. c in Verbindung mit Art. 104 Abs. 1 SSV).

Im Bereich von Schulhäusern, Spielplätzen und dergleichen können die Kantone das Gefahrensignal «Kinder» aufstellen. Dieses zeigt an, dass häufig mit Kindern auf der Fahrbahn zu rechnen ist (Art. 11 Abs. 2 SSV; vgl. Abbildung Nr. 1.23 in Anhang 2 der SSV). Als weiterer Hinweis auf Kinder darf sodann im Bereich von Schulen und Kindergärten in Ergänzung zum Gefahrensignal «Kinder» mit der Zusatztafel «Schule» (Art. 2 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 63 SSV) eine besondere Fahrbahnmarkierung im Sinne von Art. 72 Abs. 3 SSV angebracht werden, wenn der Fahrverkehr auf eine besondere Gefahrensituation, die durch das Signal «Kinder» mit der Zusatztafel «Schule» allein zu wenig deutlich wird, aufmerksam gemacht werden soll (vgl. Weisungen des UVEK über besondere Markierungen auf der Fahrbahn vom 10. Dezember 2013, Ziff. 2). Die Motionsforderung lässt sich somit ohne weiteres in Einklang mit den bundesrechtlichen Strassenverkehrs- und Signalisationsvorschriften umsetzen.

Für den Erlass von Verkehrsanordnungen auf Stadtgebiet und für die Kantonsstrassen in den Gemeinden Bettingen und Riehen sind der Regierungsrat bzw. das Bau- und Verkehrsdepartement zuständig (vgl. § 3 Abs. 1 der Verordnung über den Strassenverkehr vom 17. Mai 2011, StVO; SG 952.200). In den Gemeinden Bettingen und Riehen ist für die Gemeindestrassen demgegenüber die jeweilige Gemeinde zu solchen Anordnungen befugt (§ 3 Abs. 2 StVO). Für die permanente Anordnung und Bewilligung von Signalen, Markierungen, Schranken und Leiteinrichtungen im Bereiche öffentlicher Strassen sowie für die Planung und den Betrieb von Lichtsignalanlagen ist das Bau- und Verkehrsdepartement zuständig (Art. 7 Abs. 1 StVO).

Die Motion unterscheidet nicht zwischen Strassen auf Kantonsgebiet und Kantonsstrassen in den Gemeinden Bettingen und Riehen einerseits, sowie Gemeindestrassen in den Gemeinden Bettingen und Riehen andererseits. Soweit sich die Motion auf Verkehrsanordnungen und Signalisationen auf Stadtgebiet respektive Kantonsstrassen bezieht, zielt sie auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates ab. Sie verlangt nicht etwas, das sich auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht. Wie bereits dargelegt, spricht auch kein Bundesrecht gegen den Motionsinhalt. Die Motion kann demgemäss auf Kantonsgebiet sowie bezüglich Kantonsstrassen auf Gemeindegebiet gestützt auf § 42 Abs. 1^{bis} GO erfüllt werden. In Bezug auf Verkehrsanordnungen und Signalisationen auf Gemeindestrassen in den Gemeinden Bettingen und Riehen erweist sie sich aber als unzulässig, da sie in die Kompetenz der Gemeinden eingreift.

Der Grosse Rat kann gemäss § 43 GO eine Frist zur Motionserfüllung festlegen, weshalb der Motionstext bereits eine solche Frist enthalten kann.

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als teilweise rechtlich zulässig anzusehen.

2. Zum Inhalt der Motion

Der Kanton Basel-Stadt unternimmt seit vielen Jahren grosse Anstrengungen zur Verbesserung der Schulwegsicherheit. An Querungen von Strassen werden zur Verbesserung der Verkehrssicherheit laufend Massnahmen getroffen, welche die Sicherheit der FussgängerInnen verbessern (z.B. Fussgänger-Inseln bei Fussgängerstreifen, sogenannte Trottoirnasen oder Trottoirüberfahrten, lichtsignalgesteuerte Fussgängerstreifen). Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Verkehrssicherheit und die Schulwegsicherheit im Kanton Basel-Stadt hoch ist. Dennoch ist der Regierungsrat bestrebt, diese Sicherheit weiter zu optimieren.

Das Bundesrecht gibt vor, in welchen Fällen ein Signal und gegebenenfalls ergänzend zum Signal eine Markierung „Achtung Kinder“ angebracht werden darf. In den vergangenen Jahren wurden an verschiedenen Örtlichkeiten solche Signale und Markierungen angebracht. Auslöser waren entweder Feststellungen von Mitarbeitenden der Verwaltung oder eingereichte Gesuche etwa von Schulen. Das zuständige Amt für Mobilität im Bau- und Verkehrsdepartement entscheidet als operativ zuständige Stelle über ein allfälliges Anbringen eines Signals und einer Markierung unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Vorgaben. Diese Kompetenz erstreckt sich – wie oben ausgeführt – auf alle Strassen innerhalb des Stadtgebiets und auf die Kantonsstrassen auf dem Gebiet der beiden Landgemeinden, nicht aber auf die Gemeindestrassen in Riehen und Bettingen.

Die Motionäre stellen richtigerweise fest, dass Schulen eher wenige Standortverschiebungen erfahren. Bei Kindergärten entstehen hingegen häufig neue Kindergartenstandorte und/oder bestehende Standorte entfallen. Dies bedeutet, dass Signale und Markierungen „Achtung Kinder“ bei Kindergärten mit entsprechender Kostenfolge alle paar Jahre angepasst werden müssen.

Der Grosse Rat hat im Dezember 2017 die Motion Wanner und Konsorten betreffend „Durchsetzung von Geschwindigkeitsbegrenzungen Tempo 30 im Bereich von Schulhäusern und Kindergärten“ [17.5144] dem Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage innert zwei Jahren überwiesen. Die involvierten Amtsstellen erarbeiten zurzeit eine Vorlage. Die vorliegende Motion Moesch und Konsorten teilt mit der Motion Wanner als Kernanliegen die Optimierung der Verkehrssicherheit für Kindergarten-Kinder. Daher sollen diese beiden Vorstösse koordiniert bearbeitet werden. Der Regierungsrat strebt an, ein Gesamtpaket „Sicherheit bei Schulen und Kindergärten“ zu schnüren. Es ist vorgesehen, pro Standort (Schule bzw. Kindergarten) eine Schwachstellenanalyse durchzuführen und daraus Massnahmen zur Optimierung der Verkehrssicherheit abzuleiten und umzusetzen. Der Regierungsrat wird dazu in Rahmen einer Vorlage zur Motion Wanner und Konsorten detailliert bis Ende 2019 berichten. Die Anliegen der vorliegenden Motion Moesch und Konsorten werden darin gebührend berücksichtigt.

3. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Christian C. Moesch und Konsorten betreffend „Sicherheit für die Kindergarten-Kinder, Verkehrssignalisation/-markierung auf öffentlichen Strassen im Umkreis von Kindergärten“ dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin